

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Aktive Mitglieder;
 - b. Passive Mitglieder;
 - c. Jugendmitglieder;
 - d. Fördermitglieder;
 - e. Außerordentliche Mitglieder;
 - f. Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Abteilung des Vereins eine Sportart ausübt.
3. Passive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Sportart im Verein ausüben.
4. Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages besonders unterstützen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Außerordentliche Mitglieder sind Personenvereinigungen, juristische Personen und Vereine.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Ehrenordnung.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich. Dem Antragsteller steht jedoch binnen zwei Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung die Beschwerde beim Ehrenrat zu.
3. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Vorschriften des Vereins und seiner Abteilungen sowie den Vorschriften der Verbände, denen Verein und Abteilungen angehören. Mit dem Beitritt erklärt sich jedes Mitglied mit der Erhebung sowie der Speicherung seiner persönlichen Daten in einer Datenbank einverstanden. Die Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften verwendet werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern). Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, Unterlagen und Daten auf elektronischen Speichermedien, die im Eigentum des Vereins stehen oder dem Mitglied vom Verein überlassen worden sind, an den Verein unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich mittels Einschreiben oder gegen schriftliche Bestäti-

gung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (30. Juni) zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde beim Ehrenrat zu.
4. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten, durch welches dem Verein die weitere Vereinszugehörigkeit des Mitglieds nicht mehr zuzumuten ist, kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vereinsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden

Das Verfahren über den Vereinsausschluss wird vom Vereinsrat nur auf schriftlich begründeten Antrag des Präsidiums oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds eingeleitet, wenn dessen Antrag von mindestens zehn weiteren Mitgliedern schriftlich unterstützt wird. Bei Ausschlussanträgen von Mitgliedern hat der Vereinsrat vor seiner Entscheidung über den Vereinsausschluss eine schriftliche Stellungnahme des Präsidiums einzuholen. Mit der Bekanntgabe der Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegenüber dem Betroffenen kann der Vereinsrat das Ruhen der Vereinsämter des Mitglieds sowie seiner Mitgliedsrechte beschließen. Der Beschluss des Vereinsrates über den Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Ehrenrat erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungsbestimmungen des Vereins das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen

des Vereins zu benutzen, soweit sie hiervon durch ihren Mitgliederstatus nicht ausgeschlossen sind.

2. Ferner steht den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, wenn das Mitglied dem Verein seit mindestens vier Monaten angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, kein Beitragsrückstand besteht und soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ausgenommen hiervon sind außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 6 Ziff. 1. lit. e. sowie Mitglieder, die zum Verein in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, einzuhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Unbeschadet des Vereinsausschlusses gemäß § 8 Ziff. 4 kann das Präsidium bei Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnungen und die Stadionordnung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten gegenüber dem Mitglied folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:
 - a. Mündliche Verwarnung;
 - b. Schriftlicher Verweis;
 - c. Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht;
 - d. Aberkennung von Vereinsehrungen gem. der Ehrenordnung.

Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Gegenüber Mitgliedern von Vereinsorganen können die genannten Maßnahmen

nur vom Ehrenrat getroffen werden.

2. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Präsidium ausgesprochene Ordnungsmaßnahme nach Ziff. 1 zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Ehrenrat schriftlich einzureichen. Der Ehrenrat ist bei seiner Entscheidung nicht an die vom Präsidium gewählte Ordnungsmaßnahme gebunden, sondern kann je nach Schwere des Verstoßes sämtliche in Ziff. 1 genannten Maßnahmen treffen.